

Was alles nicht ins Testament gehört

VON BENNO STUDER

Das Testament bringt den letzten Willen einer Person zum Ausdruck und regelt die Verteilung von Vermögenswerten. Nach dem Gesetz muss dieses, wenn es zu Hause oder in einem Safe aufbewahrt wird, der Behörde zur Eröffnung eingeliefert werden, welche dann sämtliche Erben informiert. Die Eröffnung des Testaments durch die Behörde hat innert Monatsfrist zu erfolgen. Es ist daher nicht zweckmässig, Anordnungen, die unmittelbar mit dem Tod zusammenhängen, in ein Testament aufzunehmen, weil die Gefahr besteht, dass die Angehörigen diese Bestimmungen zu spät erhalten. Vom Testament zu unter-

scheiden sind daher «Weisungen für den Todesfall».

Bei diesen «Weisungen» ist sicherzustellen, dass die Angehörigen und/oder sonstige Vertrauenspersonen unmittelbar nach dem Tod davon erfahren, damit sie auch umgesetzt werden können. Dazu ist erforderlich, dass der Aufbewahrungsort bekannt ist. Wie die Kreditkarten kann der Hinweis dazu beispielsweise im Portemonnaie aufbewahrt werden.

Es gibt Weisungen, die sehr detailliert ausgestaltet sind (z. B. wie der genaue Ablauf der Abdankung zu erfolgen hat oder welches Futter

den Hunden zu welcher Tageszeit verabreicht werden muss); andere sind sehr kurz gehalten. Wichtig ist, dass auch – wie Testamente – die Weisungen von Zeit zu Zeit auf ihre Aktualität überprüft werden. Im Gegensatz zum Testament, das handschriftlich verfasst werden muss, können die Weisungen auf dem PC geschrieben werden.

Weisungen für den Todesfall erleichtern den Angehörigen die ohnehin schwierige Zeit des Abschieds. Bei Alleinstehenden bieten sie Gewähr, dass der Abschied wunschgemäß gestaltet und nicht einfach dem Zufall überlassen wird.

Mögliche Inhalte von «Weisungen für den Todesfall» (die nicht ins Testament gehören):

1. Benachrichtigung

Im Falle meines Todes sind folgende Personen zu benachrichtigen: ...

2. Todesanzeigen

- Ich wünsche folgenden Text: ...
- Die Gestaltung überlasse ich: ...
- Erscheinung in folgenden Zeitungen: ...
- Ich wünsche keine Todesanzeige

3. Bestattungswünsche

- Erdbestattung
- Kremation
- Bestattungsinstitut: ...

4. Abdankung

- Wünsche bez. Person
- Rahmen/kirchlich/Gesang/Orgel

5. Totenmahl

- Restaurant/Menü

6. Grab

- Familien-/Gemeinschafts- oder Einzelgrab
- Wünsche für Bepflanzung/Grabstein

7. Spenden

Statt Blumenspenden folgende Institutionen:...

8. Betreuung

- Kinder
- Tiere
- Pflanzen

9. Weitere wichtige Anordnungen und Angabe von verschiedenen Hinterlegungsorten

Ort, Datum Unterschrift



Dr. iur. Benno Studer ist Notar, Fürsprecher und Fachanwalt SAV Erbrecht. Sein 1980 gegründetes Unternehmen, die heutige STUDER ANWÄLTE UND NOTARE AG, hat ihre Büros im Fricktal und in Sursee und beschäftigt rund 30 Personen. Weitere Informationen: www.studer-law.com. Dr. Benno Studer ist auch Autor des 1985 zum ersten Mal erschienen Standardwerkes «Testament/ Erbschaft», jetzt in der 16. aktualisierten Auflage verfügbar in der Beobachter Edition. Mehr Informationen: www.beobachter.ch/buchshop